

**Hinweise**

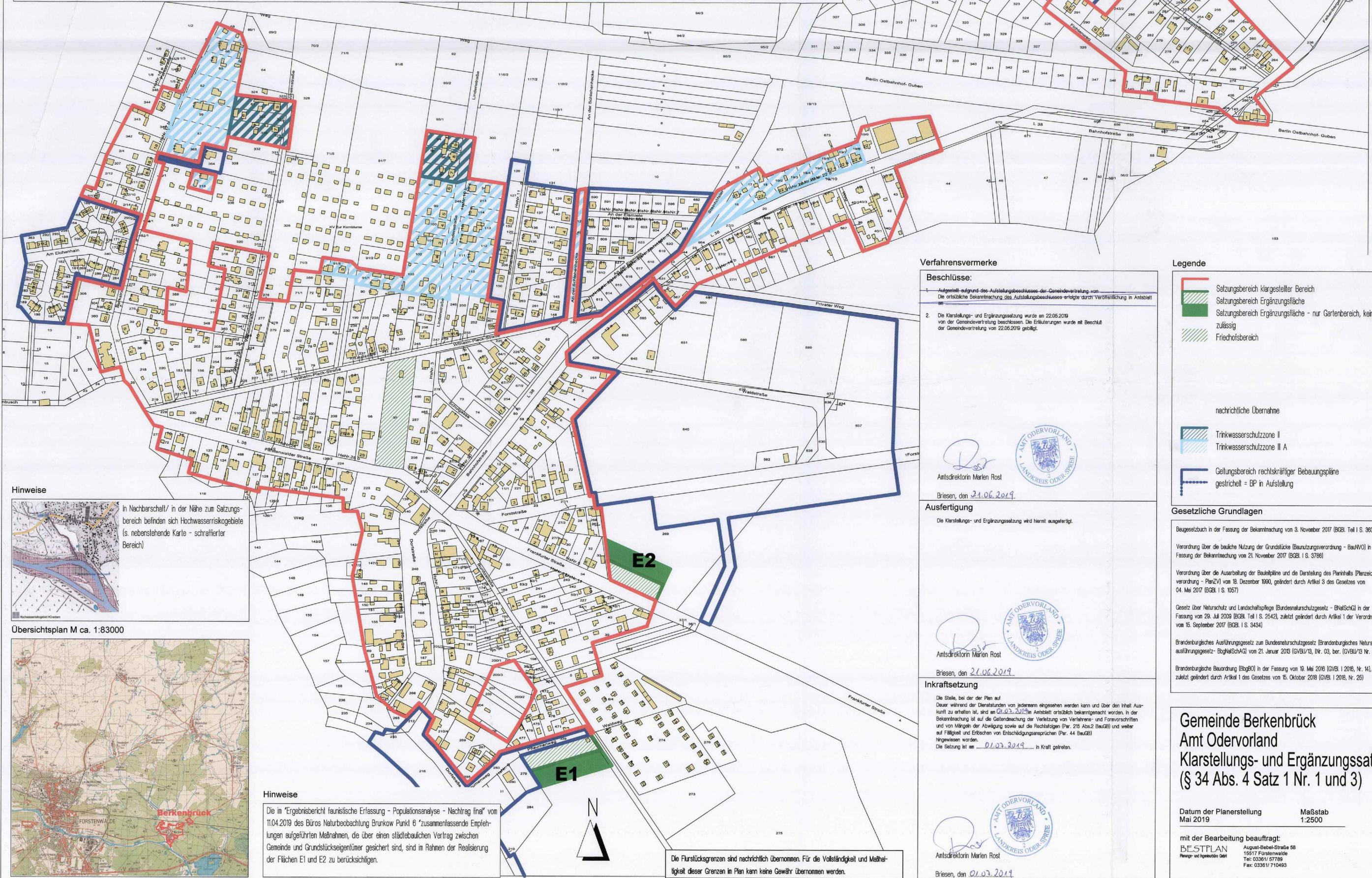
Für Bereiche, die baurechtlich dem Innenbereich zuzuordnen sind, jedoch innerhalb der Trinkwasserschutzzone II und der Trinkwasserschutzzone IIIA gelegen sind, sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten (in der Trinkwasserschutzzone II gilt i.d.R. ein Bauverbot, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Fällarbeiten im Bereich der Flächen E1 und E2 sollten außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten II. Faunistischer Erfassung (August bis Ende Februar) erfolgen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse konnten II. Faunistischer Erfassung im Bereich E2 vier Strukturen ermittelt werden, von denen nur eine Struktur in einer Buntspechthöhle in einer Kiefer (HB\_2\_04) als geeignet und frostsicher gilt. Fällungen der Bäume sollten möglichst zur Zeit des Besatzes von Winterquartieren durch Fledermäuse erfolgen (November bis März), wobei an dem potentiell möglichen Quartierbaum vor der Fällung eine Nachkontrolle durch einen Fledermauskundler, unter Zuhilfenahme einer Endoskopkamera, erfolgen sollte. Bei Nichtbesatz der Höhlenstruktur ist der Baum unverzüglich nach der Kontrolle zu fällen oder der Quartiereingang zu verschließen, um einen Einflug zu einem späteren Zeitpunkt der Fällung auszuschließen.

Die Ergänzungsfläche E1 befindet sich teilweise im Bereich des geschützten Bodendenkmals 90270 "Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum". Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen. Alle Maßnahmen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig. Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen.

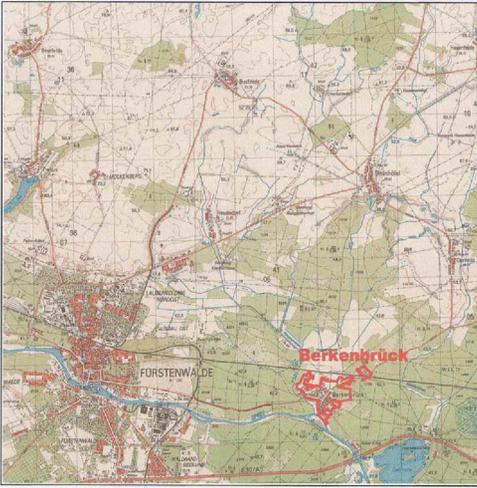
In allen Ergänzungsflächen ist mit bisher unentdeckten Bodendenkmälern zu rechnen. Funde sind den Denkmalbehörden anzuzeigen, Fundstätten in unverändertem Zustand zu erhalten.



**Hinweise**



Übersichtsplan M ca. 1:83000



**Hinweise**

Die im "Ergebnisbericht faunistischer Erfassung - Populationsanalyse - Nachtrag final" vom 11.04.2019 des Büros Naturbeobachtung Brunkow Punkt 6 "zusammenfassende Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen, die über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer gesichert sind, sind im Rahmen der Realisierung der Flächen E1 und E2 zu berücksichtigen.

Die Flurstücksgrenzen sind nachrichtlich übernommen. Für die Vollständigkeit und Maßhaltigkeit dieser Grenzen in Plan kann keine Gewähr übernommen werden.

**Verfahrensvermerke**

- Beschlüsse:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in Amtsblatt ...
  - Die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung wurde am 22.05.2019 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Erläuterungen wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.05.2019 gebilligt.

*(Signature)*  
 Amtsdirektorin Marien Rost  
 Briesen, den 21.06.2019

**Ausfertigung**  
 Die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung wird hiermit ausfertigt.

*(Signature)*  
 Amtsdirektorin Marien Rost  
 Briesen, den 21.06.2019

**Inkraftsetzung**  
 Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.07.2019 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verlehrs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 01.07.2019 in Kraft getreten.

*(Signature)*  
 Amtsdirektorin Marien Rost  
 Briesen, den 01.07.2019

**Legende**

- Satzungsbereich klargestellter Bereich
- Satzungsbereich Ergänzungsfläche
- Satzungsbereich Ergänzungsfläche - nur Gartenbereich, keine Bebauung zulässig
- Friedhofsbereich
- nachrichtliche Übernahme
- Trinkwasserschutzzone II
- Trinkwasserschutzzone III A
- Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gestrichelt = BP in Aufstellung

**Gesetzliche Grundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3834)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, Inf.- 03, ber. (GVBl./13 Nr. 21))
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I 2018, Nr. 25)

**Gemeinde Berkenbrück  
 Amt Odervorland  
 Klarstellungs- und Ergänzungsatzung  
 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3)**

Datum der Planerstellung: Mai 2019  
 Maßstab: 1:2500  
 mit der Bearbeitung beauftragt:  
**BESTPLAN**  
 Planung- und Ingenieurbüro GmbH  
 August-Bebel-Straße 58  
 15517 Fürstentwälder  
 Tel: 03361/57789  
 Fax: 03361/710493

Satzung